

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Suhl (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 10.11.2017
veröffentlicht am 31.12.2017

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), der §§ 18 und 21 Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46), des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.8.2017 (BGBl. S. 3122), erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen i. S. von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Suhl in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird bzw. ausgeübt worden ist.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Errechnet sich die Gebühr nach Flächen- oder laufenden Metermaßen, so wird die in Anspruch genommene Fläche/Länge bei der Berechnung auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (2) Die nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Tag voll berechnet.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis und der Anlage 2 als Festlegung der Gebührenzonen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Straße, des Weges oder des Platzes.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
Bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen sind die Gebühren zu entrichten:
 - a) bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.
 - b) für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres.
- (3) Die Stadt kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag zulassen. Wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, so bemisst sich der Ablösungsbetrag in der Regel nach dem dreißigfachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigen die Stadt nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt.
- (4) Sofern der Gebührenschuldner die Gebühr nicht bzw. verspätet zahlt, kann die Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Gebührenschuldner vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

- (1) Gebührenfrei sind

- a) Sondernutzungen, die von Vertretern eines Einwohnerantrages (§ 16 ThürKO) bzw. eines Bürgerbegehrens (§ 17 ThürKO) angemeldet wurden und ausschließlich zur Information über den Einwohnerantrag bzw. das Bürgerbegehren dienen,
 - b) Sondernutzungen im Rahmen der Wahlwerbung gemäß dem Runderlass des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur mit Empfehlungen zur satzungsrechtlichen Regelung der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortslagen vom 15.03.1999,
 - c) das Aufstellen von Sitzbänken und Blumenkübeln.
- (2) Im Ausnahmefall kann die Stadt auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt bzw. gemeinnützigen Zwecken dient und dies durch entsprechende Nachweise der Gemeinnützigkeit belegt werden kann. Gemeinnützigkeit liegt insbesondere vor bei Sondernutzungen zum Zweck von:
- a) Wissenschaft und Forschung
 - b) Religion
 - c) öffentlichem Gesundheitswesen
 - d) Jugend- und Altenhilfe
 - e) Kunst und Kultur
 - f) Wohlfahrtswesen
 - g) Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfallverhütung
 - h) Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - i) Sport (auch Schach)
 - j) Heimatpflege.

Die Festsetzung der Gebührenfreiheit bzw. des Grades der Gebührenminderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere ob und ggf. in welchem Umfang auch kommerzielle Interessen vorliegen.

§ 8

Erstattung sonstiger Kosten

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner alle Kosten zu tragen, die der Stadt Suhl durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Entstehen der Stadt infolge der Sondernutzung Parkgebührenauffälle, so ist neben der Sondernutzungsgebühr die Differenz zwischen der zu zahlenden Sondernutzungsgebühr und der Gebühren gemäß der aktuellen Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) zu entrichten. Dem Ausfall der Parkgebühren werden für die Dauer der Sondernutzung zwei Drittel der durch die Sondernutzung entfallenen gebührenpflichtigen Parkflächen und zwei Drittel der möglichen Gesamtparkdauer zugrunde gelegt.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabeordnung entsprechend (§§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 10 Datenschutzbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungsgebührensatzung vom 29.11.2010 i. d. F. v. 21.11.2016 außer Kraft.

Suhl, den 10.11.2017

Anlage 1 Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Grundlage: 1 Woche entspricht 7 Tagen;
1 Monat entspricht 4 Wochen
1 Jahr entspricht 12 Monaten

Gebühren ziffer	Benutzungsart/-größe für die Berechnung der Gebühr	Einheit	Zeitraum f. d. Erhebung der Sondernutzungsgebühr	
			Zone 1	Zone 2
1.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten			
1.1	unterirdische Leitungen	m	21,10 €/Jahr	10,10 €/Jahr
1.2	oberirdische Leitungen	m	58,61 €/Jahr	28,05 €/Jahr
2	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeaufsteller)	m ² Ansichtsfläche	58,61 €/Jahr	28,05 €/Jahr
3	Gerüste ¹	m ²	1,10 €/Woche	0,53 €/Woche
4.1	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen	m	1,10 €/Woche	0,53 €/Woche
4.2	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	m	2,20 €/Woche	1,05 €/Woche
5	vorübergehende, befristete Aufstellung von u. a. Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen, Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, Baukränen, Lagerplätzen, Baustellenzufahrten, soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen	m ²	1,10 €/Woche	0,53 €/Woche
6	Überfahren von Gehwegen	m ²	0,24 €/Tag	0,13 €/Tag
7	Abgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit privatrechtlichen Nutzungen)	m ²	0,24 €/Tag	0,13 €/Tag
8	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit die im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	m ² bebaute Fläche	7,33 €/Monat	3,51 €/Monat
9	bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hereinragens in den öffentlichen Verkehrsraum dieser genutzt wird (max. Ausladungsfläche ²) <i>z.B. Gesimse, Fensterbänke, Gebäudesockel, Kellerlichtschächte, Betriebsschächte, Arkaden, Unterbauungen, Werbeuhren und Uhrensäulen, Markisen etc.</i>	m ² überdachte/ hereinragende Fläche	87,91 €/Jahr	42,08 €/Jahr
10	Verkaufs-/Imbissstände, Verkaufswagen	m ²	2,05 €/Tag	2,05 €/Tag

¹ bei der Berechnung wird von einer Beanspruchung des öffentlichen Grundes von min. 1 Meter (Breite) ausgegangen

² Ausladungsfläche ist die Fläche, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über die öffentliche Verkehrsfläche errechnet.

Gebühren ziffer	Benutzungsart/-größe für die Berechnung der Gebühr	Einheit	Zeitraum f. d. Erhebung der Sondernutzungsgebühr	
			Zone 1	Zone 2
11	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verb. mit einer besteh. konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	m ²	2,60 €/Monat	1,25 €/Monat
12	Ausstellungsgegenstände und Gegenstände vor Geschäften (Warenträger, Verkaufsschütten, Kleiderständer o. ä.)	m ²	6,35 €/Monat	3,04 €/Monat
13	Benutzung öffentlicher Plätze (Volksfeste, Veranstaltungen, Bühnen, Karussells u. ä.)			
13.1	als Parkplatz	m ²	0,08 €/Tag	0,04 €/Tag
13.2	als Veranstaltungsort	m ²	0,17 €/Tag	0,09 €/Tag
13.3	als Veranstaltungsort mit fliegenden Bauten	m ²	0,24 €/Tag	0,13 €/Tag
13.4	<i>Hinweis: Auf-/Abbau werden mit 50% berechnet</i>			
14	Plakatierung bis A0	je Ansichtsfläche	/	0,92 €/Woche
15	Informationsstände	m ²	5,00 €/Tag	4,50 €/Tag
16	Spruchbänder u. ä. sowie Großflächenwerbung ³	m ² Ansichtsfläche	2,47 €/Woche	0,70 €/Woche
17	Werbeanlagen (Aufsteller), Werbefahnen u. ä.	m ² Ansichtsfläche	45,13 €/Jahr	21,60 €/Jahr
18	Verteilen von Werbezetteln, Grillwalker, Werbemaskottchen etc.	je Person	5,00 €/Tag	4,50 €/Tag
19	Abstellen von Fahrzeugen, soweit nicht Halten oder Parken i. S. der StVO	je Fahrzeug	1,83 €/Tag	0,88 €/Tag
20	Halten von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufes („rollende Läden“)	je Fahrzeug	76,19 €/Jahr	36,47 €/Jahr

³ Großflächenwerbung: Fläche > 1m²

Anlage 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Suhl

